

Betreff: Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 05. November 2025, 18:00 Uhr
Stadtsaal Feldkirchen

AZ.: 004-1/4/2025/SC/ST
AD-60/2025

Auskünfte: **Fr. Mag. Dr. Schwarz**

Telefon: (04276) 2511-201

Telefax: (04276) 2511-209

Datum: 11.11.2025

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der am
Mittwoch, 05. November 2025 mit dem Beginn um 18:00 Uhr im
Stadtsaal Feldkirchen
stattgefundenen

SITZUNG des **GEMEINDERATES**

mit folgender Tagesordnung:

1. Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 05. November 2025
2. Aufteilung der Angelegenheiten nach § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO i.d.g.F. auf den Bürgermeister, die beiden Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates (Referatsaufteilung) – Verordnung – 3. Änderung
3. Widmungsverfahren 2025 – Ergebnis des Kundmachungsverfahrens
4. Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG
5. Erlassung Teilbebauungsplan "Domeniggründe III" - Ergebnis des Kundmachungsverfahrens
6. Elektronische Zustellung kommunaler Sendungen - Nutzungs- und Dienstleistervereinbarung "Duale Zustellung"
7. Förderungsvertrag - Turmdachneueindeckung - Pfarrkirche St. Nikolai Pfarre St. Nikolai/Stadtgemeinde Feldkirchen
8. Sporthalle Flurweg – 1. Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 28.2.2007
9. Sanierung Pflasterflächen Kirchgasse, Bahnhofstraße – Freigabe der Mittel für diverse Instandhaltungsarbeiten

Anwesend sind:

Bgm. Martin Treffner (VP)

1. Vbgm. Siegfried Huber (VP)

StR. Andrea Pecile (VP)

GR. Simon Niederbichler (VP)

GR. Anton Dabernig (VP)

GR. Erich Meislitzer (VP)

GR. Karl Heinz Rauter (VP)

GR. Angelika Ebner (VP)

GR. Claudia Rauter (VP)

GR. Karl Winkler (VP)

2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig (SPÖ)

StR. Herwig Engl (SPÖ)

GR. MMag. Isabella Breiml (SPÖ)

GR. Herwig Röttl (SPÖ)

GR. Andreas Fugger (SPÖ)

GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan (SPÖ)

GR. John Subecz (SPÖ)

GR. Mag Gunter Bodner (SPÖ)

StR. Mag. Christoph Gräfling (GFE)

GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger (GFE)

GR. Mag. Angelika Senitza (GFE)

GR. Anneliese Mark (GFE)

StR. Helmut Kraßnig (FPÖ)

GR. Birgit Schurian (FPÖ)

GR. Günther Stranig (FPÖ)

GR. Ing. Oskar Willegger (FPÖ) – ab 18:14 Uhr TOP 6

Finanzverwalter Mag. Stephan Kräuter als Auskunftsperson (bis TOP 3)

Entschuldigt ferngeblieben sind:

GR. Alexandra Warmuth, BA (VP) – beruflich verhindert

GR. Brigitte Bock (VP) – privat verhindert

GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger (VP)

GR. Martin Lorber (VP)

GR. Michael Kröndl (FEPlus) – beruflich verhindert

Dafür anwesend sind:

Ers.GR. Mag. Manuela Fercher-Rebernick

Ers.GR. Alexander Maurer (VP)

Ers.GR. Siegfried Köchl (VP)

Ers.GR. Mario De Cillia (VP)

Ers.GR. Gernot Gabriel (FEPlus)

Schriftführung:

Mag. Dr. Silvia Schwarz

Lisa Steinschifter

Die **Einberufung** mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugegangen; die Zustellnachweise liegen vor.

Bgm. Martin Treffner begrüßt sodann die Mitglieder des Gemeinderates, die Schriftführer, die Vertreter der Presse und die Zuhörer und **eröffnet** die Sitzung des Gemeinderates.

Darüber hinaus stellt der Bürgermeister die **Anwesenheit** wie oben angeführt fest.

Sodann stellt der Vorsitzende fest, dass die oben unter entschuldigt genannten Gemeinderatsmitglieder verhindert sind, an dieser Sitzung des Gemeinderates teilzunehmen und dies auch gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bekannt gegeben haben, dass für sie noch die ebenfalls vorgenannten Ersatzmitglieder ordnungsgemäß einberufen werden konnten.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Alexandra Warmuth, BA (beruflich verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Mag. Manuela Fercher-Rebernik einberufen.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger (beruflich verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Alexander Maurer einberufen.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Brigitte Bock (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. DI Mag. Bernhard Rebernik einberufen. Dieser gab jedoch seine Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass als nächstes in Betracht kommendes Ersatzmitglied Ers.GR. Siegfried Köchl einberufen werden konnte.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Martin Lorber (beruflich verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Mario De Cillia einberufen.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Michael Kröndl (beruflich verhindert) wurden die nächsten nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommenden Ersatzmitglieder Ers.GR. Roland Feichter, Ers.GR. Sara Maria Rios Sacher, MA, Ers.GR. Eveline Klaudia Rindler und Mag. Norbert Peczelt einberufen. Diese gaben jedoch ihre Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass als nächstes in Betracht kommendes Ersatzmitglied Ers.GR. Gernot Gabriel einberufen werden konnte.

Somit sind **30 Mitglieder** des Gemeinderates **anwesend**. Ab 18:14 Uhr ist der GR sodann vollzählig mit **31 Mitgliedern**.

Der Bürgermeister stellt die **Beschlussfähigkeit** fest.

Der Bürgermeister stellt die Anfrage, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung gegeben sind.

Sodann stellt Bgm. Martin Treffner den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf **Aufnahme** nachstehenden Verhandlungsgegenstandes **auf die Tagesordnung**:

10. Resolution – Ablehnung Trassenführung der geplanten 380kV Leitung im Bereich des Gemeindegebietes

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat mehrstimmig mit 29 Pro Stimmen : 1 Gegenstimme von GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan angenommen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Ing. Oskar Willegger.

Sodann stellt Bgm. Martin Treffner den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf **Vorreihung** nachstehender Verhandlungsgegenstände **vor TOP 3**:

6. Elektronische Zustellung kommunaler Sendungen - Nutzungs- und Dienstleistervereinbarung "Duale Zustellung"
7. Förderungsvertrag - Turmdachneueindeckung - Pfarrkirche St. Nikolai Pfarre St. Nikolai/Stadtgemeinde Feldkirchen
8. Sporthalle Flurweg – 1. Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 28.2.2007
9. Sanierung Pflasterflächen Kirchgasse, Bahnhofstraße – Freigabe der Mittel für diverse Instandhaltungsarbeiten

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Ing. Oskar Willegger.

Da keine weiteren Anträge und keine Einwände bestehen, stellt der Vorsitzende fest, dass die **Tagesordnung** nunmehr **genehmigt** ist, für eine **Fragestunde** keine Anfragen eingebracht wurden und geht in die Tagesordnung ein.

1.
**BESTELLUNG VON ZWEI ANWESENDEN MITGLIEDERN
DES GEMEINDERATES ZUR UNTERFERTIGUNG DER
NIEDERSCHRIFT DER SITZUNG DES GEMEINDERATES
VOM 05. NOVEMBER 2025**

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates **GR. Andreas Fugger** und **GR. Günther Stranig** zu bestellen.

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Ing. Oskar Willegger.

2.
**AUFTEILUNG DER ANGELEGENHEITEN NACH § 69 ABS. 2 UND 3 K-AGO
I.D.G.F. AUF DEN BÜRGERMEISTER, DIE BEIDEN VIZEBÜRGERMEISTER
UND DIE SONSTIGEN MITGLIEDER DES STADTRATES
(REFERATSAUFTEILUNG) – VERORDNUNG – 3. ÄNDERUNG**

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Gemäß § 69 Abs. 6 K-AGO sind die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 69 Abs. 2 und 3 leg.cit. K-AGO auf diesen und die sonstigen, konkret und namentlich festzulegenden, Mitglieder des Stadtrates per Verordnung des Gemeinderates aufzuteilen.

Das Mitglied des Stadtrates 2. Vbgm. MMag. Isabella Breiml (Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen) hat durch eine an das Amt der Stadtgemeinde Feldkirchen gerichtete Verzichtserklärung vom 17.10.2025, eingelangt am 17.10.2025, mit Ablauf des 17.10.2025 auf das Mandat im Stadtrat verzichtet. Damit endete ihr Mandat als Mitglied des Stadtrates (§ 65 Abs. 1 K-AGO). **Beilage 2.1**

Im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2025 wurde bereits ein Mitglied nachnominiert bzw. dementsprechend angelobt.

Daraus resultierend ist es notwendig, die Verordnung des Gemeinderates betreffend die Aufteilung der Angelegenheiten nach § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO (Referatsaufteilung) entsprechend zu adaptieren. Dieser Entwurf einer diesbezüglichen Verordnung, welcher von der Aufsichtsbehörde der Kärntner Landesregierung vorab geprüft und für in Ordnung befunden wurde, liegt diesem Tagesordnungspunkt als integrierender Bestandteil bei. **Beilagen 2.2 bis 2.3**

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Über Antrag des Bürgermeisters stellte der Stadtrat den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende zweite Änderung der Verordnung des Gemeinderates betreffend die Referatsaufteilung zu beschließen und kundzumachen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Ing. Oskar Willegger und Ers.GR. Mag. Manuela Fercher-Reberinig. Beilage 2.1-2.3

3. WIDMUNGSVERFAHREN 2025 – ERGEBNIS DES KUNDMACHUNGSVERFAHRENS

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach Abhandlung der Tagesordnungspunkte 6 bis 9 behandelt.

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Abteilungsleiters Ing. Amatus De Zordo vom 22.09.2025:

- a) **1/25** Gst. 531/1, 531/2, 531/3 in der KG 72341 Tschwarzen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Nebengebäude“ im Ausmaß von 320 m²
- b) **2/25** Gst. 559 in der KG 72341 Tschwarzen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 150 m²
- c) **3a/25** Gst. 621/1 in der KG 72341 Tschwarzen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 15 m²
- d) **3b/25** Gst. 621/1, 620/1 in der KG 72341 Tschwarzen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Falknerei und Vogelvoliere“ im Ausmaß von 45 m²
- e) **4/25** Gst. 331, 332/1 in der KG 72307 Fasching von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 660 m²
- f) **5/25** Gst. 1039/4, 1039/5 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 1.070 m²
- g) **6/25** Gst. 269/1, 269/2, 269/3 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 615 m²
- h) **7/25** Gst. 325/1 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 70 m²
- i) **8a/25** Gst. 298/1, 298/22 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 6.220 m²
- j) **8b/25** Gst. 298/1, 298/22 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 125 m²
- k) **9/25** Gst. 285/27 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 2.140 m²
- l) **10/25** Gst. 268/5 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Reines Kurgebiet“ im Ausmaß von 410 m²
- m) **11/25** Gst. 297/3 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland - Kurgebiet“ im Ausmaß von 944 m²

- n) **13a/25** Gst. 572, 582/3 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 765 m²
- o) **13b/25** Gst. 640 in der KG 72319 Klein St. Veit von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 20 m²
- p) **15a/25** Gst. 610/1, 622/1 in der KG 72312 Gradisch von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 110 m²
- q) **15b/25** Gst. 622/3, 622/1, 622/2 in der KG 72312 Gradisch von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Nebengebäude“ im Ausmaß von 380 m²
- r) **16/25** Gst. 476/2 in der KG 72310 Glanhofen von derzeit „Grünland - Garten“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 560 m²
- s) **17/25** Gst. 387/7 in der KG 72312 Gradisch von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Carport“ im Ausmaß von 200 m²
- t) **18/25** Gst. 643/2 in der KG 72336 Sittich von derzeit „Grünland - Reitsport-, Pferdesportanlage“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 2.180 m²
- u) **19/25** Gst. 584/1, 589/1 in der KG 72310 Glanhofen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 240 m²
- v) **20a/25** Gst. 85, 86, 109, 638 in der KG 72310 Glanhofen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hundabrichteplatz“ im Ausmaß von 1.520 m²
- w) **20b/25** Gst. 109 in der KG 72310 Glanhofen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von 3.180 m²
- x) **21/25** Gst. 210/3 in der KG 72310 Glanhofen von derzeit „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 395 m²
- y) **22/25** Gst. 947/1 in der KG 72325 Pernegg von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 2.200 m²
- z) **23/25** Gst. 270/1 in der KG 72325 Pernegg von derzeit „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 70 m²
- aa) **25/25** Gst. 320/8 in der KG 72318 Höfling von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 120 m²
- bb) **26/25** Gst. 414/5 in der KG 72318 Höfling von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 122 m²
- cc) **28/25** Gst. 427/4, 450/2 in der KG 72318 Höfling von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 200 m²
- dd) **29/25** Gst. 785 in der KG 72327 Rabensdorf von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 260 m²
- ee) **30a/25** Gst. 854/2 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz“ in „Grünland - Parkplatz“ im Ausmaß von 1.711 m²

- ff) **30b/25** Gst. 319, 356/4 in der KG 72308 Feldkirchen von derzeit „Grünland - Garten“ in „Grünland - Lagerplatz“ im Ausmaß von 1.180 m²
- gg) **31a/25** Gst. 676, 677/2, 677/3 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 245 m²
- hh) **31b/25** Gst. 676, 677/2, 677/3 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 150 m²
- ii) **32a/2025** Gst. 575/2, 578/1 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 233 m²
- jj) **32b/25** Gst. 578/1 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ im Ausmaß von 80 m²
- kk) **33a/25** Gst. 1086/17 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Bauland - Kurgebiet“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 2.025 m²
- ll) **33b/25** Gst. 1086/17 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Ersichtlichmachungen - Bundesstraße - Bestand“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 334 m²
- mm) **34/25** Gst. 213/2 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 40 m²
- nn) **35/25** Gst. 163/4, 163/12, 165 in der KG 72344 Waiern von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 3.030 m²
- oo) **36a/25** Gst. 345/1 in der KG 72332 St. Ulrich von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von 295 m²
- pp) **36b/25** Gst. 345/1 in der KG 72322 St. Ulrich von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 430 m²
- qq) **37/25** Gst. 454/4 in der KG 72341 Tschwarzen von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 55 m²
- rr) **38/25** Gst. 193/5, 193/13 in der KG 72308 Feldkirchen von derzeit „Grünland - Kinderspielfeld“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 1.743 m²
- ss) **39/25** Gst. 58/21 in der KG 72336 Sittich von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von 180 m²
- tt) **41/25** Gst. 750 in der KG 72327 Rabensdorf von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von 25.389 m²
- uu) **42/25** Gst. 524/6 (vorher 518/2) in der KG 72318 Höfling von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von 800 m²

Die Umwidmungsanträge 1/25 bis 11/25, 13ab/25, 15ab/25 bis 23/25, 25/25, 26/25, 28/25 bis 39/25 sowie 41/25 und 42/25 wurden in der Zeit vom 31.07.2025 bis zum 28.08.2025 kundgemacht. Die erforderliche Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – fachliche Raumplanung ist am 19.08.2025 in der

Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eingelangt. Eine Vorabinformation über die negativen Widmungsanträge wurde von Herrn MMag. Gruber (AKL, Abt. 15) bereits im Vorfeld (E-Mail vom 18.07.2025) beigebracht (12/25; 14/25; 24/25; 40/25;). Das Vorprüfungsergebnis zum Widmungsantrag 42/25 wurde bereits am 19.05.2025 seitens MMag. Gruber übermittelt. Während der Kundmachungsfrist sind diverse Stellungnahmen eingelangt.

Die vorliegenden Umwidmungsanträge werden beraten und darüber einzeln abgestimmt.

Die gefassten Beschlüsse sind in der diesem Protokoll als integrierender Bestandteil angeführten Liste enthalten. Die während der Kundmachungsfrist eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bei der Beratung des Ausschusses in Erwägung gezogen.

Es erfolgen weitere Wortmeldungen zu einzelnen Widmungspunkten.

Der Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschuss fasste nachstehenden Beschluss:

Der Gemeinderat möge die Widmungspunkte 1/25 bis 11/25, 13ab/25, 15ab/25 bis 19/25, 21/25 bis 23/25, 25/25, 26/25, 28/25 bis 39/25 sowie 42/25 entsprechend beiliegender Verordnung beschließen. Die zu den einzelnen Anträgen gefassten Beschlüsse des Ausschusses sowie das Abstimmungsverhältnis sind in der diesem Protokoll als integrierender Bestandteil angeführten Liste enthalten.

Die eingeforderten zusätzlichen Stellungnahmen, Gutachten, Nachweise, Bebauungsverpflichtungen, Wegherstellungsvereinbarungen und die damit zusammenhängenden Sicherstellungen sind vor der Beschlussfassung im Gemeinderat beizubringen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag an. Die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse zu den einzelnen Widmungspunkten sind der beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift bildenden Auflistung zu entnehmen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Widmungen des Widmungsverfahrens 2025 entsprechend der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift bildenden Auflistung und der daraus resultierenden Verordnung.

Der vorzitierten Auflistung sind die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse zu den einzelnen Widmungspunkten zu entnehmen

Beilage 3.1 – 3.2

4. **ANSUCHEN UM EINZELBEWILLIGUNG GEMÄß § 45 K-ROG**

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den StR. Herwig Engl in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag des Abteilungsleiters Ing. Amatus De Zordo vom 16.07.2025:

In der Sitzung des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschuss vom 20.02.2024 wurde beschlossen, dass das Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG für das Grundstück 309/2 in der KG 72307 Fasching kundgemacht wird. Gegenständlicher Antrag wurde in der Zeit vom 19.03.2024 bis zum 16.04.2024 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind Stellungnahmen der Abteilung 8 (Umwelt, Naturschutz- und Klimaschutzkoordination, SUP-Strategische Umweltprüfung) und Abteilung 9 (Straßen und Brücken) des Amtes Kärntner Landesregierung sowie der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Bezirksforstinspektion), der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Wasserverbandes Ossiacher See eingelangt. In diesen Stellungnahmen wird kein Einwand gegen die Erteilung der Einzelbewilligung vorgebracht.

Weiters wurde von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft UA Villach des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Stellungnahme abgegeben, in welcher auf die Rote Zone der Glan verwiesen wird. Entsprechend der Planung liegt ein Teil der Baulichkeiten (Hühnergehege) im Hochwasserabflussbereich HQ100. Gegenständliche Stellungnahme wurde dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht und wurden daraufhin die Planunterlagen entsprechend adaptiert. Die geänderten Planunterlagen wurden neuerdings dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 12 – zur Beurteilung übermittelt. Mit E-Mail vom 15.08.2025 wurde schlussendlich mitgeteilt, dass aus wasserfachlicher Sicht kein Einwand mehr gegen die Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 erhoben wird.

Von der Fachabteilung der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wurde ein raumfachliches Gutachten, welches die Einhaltung der Zielsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Bezug auf den Antrag „Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 idgF – Abweichung vom Flächenwidmungsplan“ für das Grundstück 309/2 in der KG 72307 Fasching prüft, erstellt.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die beabsichtigte Ausnahme aus dem Wirkungsbereich des Flächenwidmungsplanes gemäß § 45 K-ROG 2021 idgF den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Die Mitglieder des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses stellen im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 idgF entsprechend dem beiliegenden Bescheid und den dazugehörigen Planunterlagen beschließen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

Beilage 4.1

**5.
ERLASSUNG TEILBEBAUUNGSPLAN "DOMENIGGRÜNDE III" - ERGEBNIS
DES KUNDMACHUNGSVERFAHRENS**

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Abteilungsleiters Ing. Amatus De Zordo vom 01.04.2025:

Der Teilbebauungsplan „Domeniggründe III“ wurde in der Zeit vom 23.01.2025 bis zum 20.03.2025 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind zwei Stellungnahmen bzw. Einwendungen (Kärntner Siedlungswerk und Caritas Kärnten) eingelangt.

Das Kärntner Siedlungswerk spricht sich gegen die Festlegung des Teilbebauungsplanes auf ihren Grundstücken 140/4 und 140/5, je Katastralgemeinde 72308 Feldkirchen, aus. Begründet wird dies damit, dass durch die Festlegung des Teilbebauungsplanes die Nutzbarkeit ihrer Grundstücke eingeschränkt werden würde.

Die Caritas Kärnten hat in ihrer Stellungnahme gleichzeitig auch einen Entwurf über den Neubau eines Pflege- bzw. Altenwohnhauses übermittelt. Gegenständlicher Entwurf wäre jedoch im Planungsbereich 1a des Teilbebauungsplanes „Domeniggründe III“ nicht umsetzbar. Aus ihrer Sicht wäre der Teilbebauungsplan so abzuändern, dass die Umsetzung des Projektes, wie bereits im Vorentwurf dargestellt, möglich wäre. Die Einbeziehung des im Norden bereits vorhandenen Baubestandes in das Pflegeprojekt ist aus Sicht der Caritas nicht möglich.

Die Einwände wurden dem Raumplanungsbüro LWK Ziviltechniker GmbH zur Stellungnahme übermittelt.

In der Stellungnahme der LWK Ziviltechniker GmbH vom 31.03.2025 wurde festgehalten, dass aus ihrer Sicht unbedingt erforderlich wäre, die beiden Grundstücke des Kärntner Siedlungswerkes (Grst. 140/4 und 140/5, je Katastralgemeinde 72308 Feldkirchen) im Teilbebauungsplan weiter aufrecht zu erhalten. Dies wird damit begründet, dass die Ossiacher Straße als Einfahrtsstraße Richtung Altstadt einen besonders hohen Anspruch an die städtebauliche Gestaltungsqualität stellt. Aufgrund dessen wurden für das Domenig-Areal und die gegenüberliegenden Bereiche bewusst ein städtebaulicher Wettbewerb ausgearbeitet, mit dem Ziel für den Siedlungsraum die bestmögliche architektonische Lösung zu finden. Im Siegerprojekt wurden für die Parzellen Nr. 140/4 und 140/5, je Katastralgemeinde 72308 Feldkirchen, die städtebaulichen Qualitäten gespiegelt zu den westlichen Baufeldern vorgegeben, um eine bauliche Fassung Richtung Altstadt zu erzeugen. Andere Gebäudetypologien wie

etwa eine Zeilenbebauung würden die städtebaulichen Ansprüche nicht entsprechend der Standortqualität widerspiegeln.

Der Teilebauungsplan hat das bewusste Ziel für die nachgereihten Bauverfahren rechtsverbindliche Vorgaben festzulegen. Es wird daher punktuell von den Vorgaben des Textlichen Bebauungsplanes abgewichen und ein bewusst regulierender Rahmen vorgegeben. Eine Bebauung wird aber nicht verunmöglicht.

Vonseiten des Sachbearbeiters wird angemerkt, dass im Gutachterverfahren von der Jury und den teilnehmenden Architekten einstimmig die Berücksichtigung dieser Flächen aus städtebaulicher Sicht einfordert. Die vom Kärntner Siedlungswerk vorgegebenen Kriterien wurden bei diesem städtebaulichen Gutachterverfahren berücksichtigt.

Zur Stellungnahme der Caritas Kärnten wurde vom Raumplanungsbüro LWK mitgeteilt, dass dieser nicht nachgekommen werden soll. Dies wird damit begründet, dass die der Einwendung beiliegende Studie aus den Jahre 2019 aus raumfachlicher Sicht nicht realisierbar erscheint.

Die Kubatur des Gebäudes würde die Entwurfsidee des Städtebaulichen Wettbewerbes maßgeblich verändern.

Eine weitere Stellungnahme wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen, in Bezug auf die Zufahrt über die L49 Ossiacher Süduferstraße abgegeben. In dieser wird darauf hingewiesen, dass vor der Verbauung ein entsprechendes verkehrstechnisches Gutachten bezugnehmend auf die Auswirkung auf den fließenden Verkehr an der L49 sowie die Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens für die neu zu errichtende Tiefgarageneinfahrt und Tiefgaragenausfahrt vorzulegen ist. Es wird auf die §§ 47, 50, 51, 55 und 56 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG 2017, hingewiesen.

Weiters wurde vom Wasserverband Ossiacher See, ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP (Umweltstelle) sowie Wildbach und Lawinenverbauung jeweils eine Stellungnahme abgegeben, wobei in diesen keine Einwände gegen die Erlassung des Teilbebauungsplanes erhoben wurden. Mit Schreiben vom 11.03.2025 wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – fachliche Raumordnung, festgehalten, dass gegen den Teilbebauungsplan „Domeniggründe III“ der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten aus raumfachlicher Sicht kein Einwand bestünde.

Die vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Einwände werden den Mitgliedern des Ausschusses vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Amtsvortrag des Abteilungsleiters Ing. Amatus De Zordo vom 16.07.2025:

Der Punkt „Erlassung Teilbebauungsplan „Domeniggründe III“ – Ergebnis des Kundmachungsverfahrens“ wurde in der Sitzung des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses am 08.04.2025 behandelt. Die Ausschussmitglieder sind nach eingehender und intensiver Diskussion einstimmig zur Auffassung gelangt, dass im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat nachfolgender Antrag gestellt werden soll:

Der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan „Domeniggründe III“ in der kundgemachten Form, mit den ergänzenden Erläuterungen entsprechend dem beigebrachten Entwurf durch das Raumplanungsbüro LWK vom November 2024 und entsprechend beiliegender Verordnung, beschließen.

Die Stellungnahme des Kärntner Siedlungswerkes bzw. der Caritas Kärnten wird auf Grundlage der raumplanerischen Überlegungen nicht berücksichtigt.

Gegenständlicher Antrag wurde nun in der Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025 behandelt. In dieser Sitzung sind die Mitglieder des Stadtrates mehrheitlich zur Auffassung gelangt, vorliegenden Antrag nochmals an den Ausschuss zur Beratung zurück zu übermitteln. Es soll noch einmal evaluiert werden, ob es nicht sinnvoller wäre, das Grundstück (gemeint sind wohl die Grundstücke) des KSW aus dem Teilbebauungsplan herauszulösen.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Die Mitglieder des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses stellen im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan „Domeniggründe III“ in der kundgemachten Form mit den ergänzenden Erläuterungen entsprechend dem beigebrachten Entwurf des Raumplanungsbüros LWK vom November 2024 und entsprechend beiliegender Verordnung, jedoch ohne die Grundstücke des Kärntner Siedlungswerkes (Grst. 140/4 und 140/5 beide in der KG 72308 Feldkirchen), beschließen.

Die Stellungnahme der Caritas Kärnten wird auf Grundlage der raumplanerischen Überlegungen nicht berücksichtigt.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag mehrstimmig mit 4 Pro-Stimmen: 3 Gegenstimmen an.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit 26 Pro-Stimmen : 2 Stimmenthaltungen (=Gegenstimme von GR. Mag. Angelika Senitza und Ers.GR. Gernot Gabriel) sowie 3 Gegenstimmen von StR. Mag. Christoph Gräfling, GR. Anneliese Mark und GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger diesen Antrag.

6.

ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG KOMMUNALER SENDUNGEN - NUTZUNGS- UND DIENSTLEISTERVEREINBARUNG "DUALE ZUSTELLUNG"

Die Tagesordnungspunkte 6 bis 9 wurden vor Tagesordnungspunkt 3 behandelt.

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den anwesenden Finanzverwalter Mag.(FH) Stephan Kräuter in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Peter Knabl vom 11.06.2025:

Die Stadtgemeinde Feldkirchen möchte den Bürgerinnen und Bürgern ab Jänner 2026 die Möglichkeit anbieten, amtliche Schreiben, Bescheide und weitere wichtige Informationen sicher, bequem und digital zu empfangen.

Mit der elektronischen Zustellung profitieren sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Stadtgemeinde von zahlreichen Vorteilen:

- *Zeitersparnis: Dokumente werden sofort digital zugestellt – ohne Verzögerungen durch den Postversand.*
- *Kosten- und Ressourcenschonung: Der Verzicht auf Papier und Porto senkt die Zustellkosten und leistet gleichzeitig einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz. Weniger Papier bedeutet weniger Belastung für unsere Umwelt. Auch die Gemeinde profitiert durch einen geringeren Aufwand für Druck, Kuvertierung und Versand.*
- *Flexibilität: Bürgerinnen und Bürger können ihre Schriftstücke jederzeit und ortsunabhängig digital abrufen – sei es zu Hause oder unterwegs.*

Mit der elektronischen Zustellung setzt die Stadtgemeinde Feldkirchen einen weiteren Schritt in Richtung einer modernen, bürgernahen und effizienten Verwaltung.

Kostenübersicht:

- *Einmalige Einrichtungsgebühren (744 Euro),*
- *Basisgebühr je Monat (basierend auf die Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz, ca. 250 Euro) einmalige Schulungskosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch GEMDAT vor Ort (ca. 1500 Euro, nach Aufwand) müssten nachbudgetiert werden.*

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2 lit. a K-AGO an den Gemeinderat, den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Nutzungs- und Dienstleistervertrag „Duale Zustellung“ mit der Niederösterreichischen Gemeinde-Datenservice GmbH, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg zu beschließen und abzuschließen. Gleichzeitig soll eine Schulung für die Mitarbeiter stattfinden. Der Aufwand für die damit einhergehenden Schulungskosten in Höhe von € 1.500 ist im 2. NVA 2025 auf dem Haushaltskonto 1/0160/6181 vorzusehen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

Beilage 6.1

7.
**FÖRDERUNGSVERTRAG - TURMDACHNEUEINDECKUNG - PFARRKIRCHE
ST. NIKOLAI PFARRE ST. NIKOLAI/STADTGEMEINDE FELDKIRCHEN**

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Dott. Stefan Weißenbacher, MA vom 31.07.2025:

Von Seiten der Diözese Gurk wurde der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ein Förderungsvertrag für die Neueindeckung des Turmdaches der Pfarrkirche St. Nikolai zugesendet.

Für den Abruf der vom Land reservierten BZ Mittel a.R. für Maßnahmen im Bereich der Pfarren muss, wie bereits auch bei diversen vergangenen Maßnahmen der katholischen und evangelischen Kirchen, zwischen der Gemeinde und der Pfarre St. Nikolai, vertreten durch die Diözese Gurk, ein Förderungsvertrag abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung muss lt. Abt. 3 – Amt der Kärntner Landesregierung im Gemeinderat beschlossen werden. Nach dem Gemeinderatsbeschluss kann die Förderung beim Land abgerufen werden und die dementsprechenden Mittel der Pfarre St. Nikolai von Seiten der Stadtgemeinde Feldkirchen ausgezahlt werden.

Der Gemeinderat möge im Wege des Stadtrates den Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen und der Pfarre St. Nikolai, vertreten durch die Diözese Gurk, für die Turmdachneueindeckung der Pfarrkirche in der Höhe von € 9.000,- beschließen.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und der Pfarre St. Nikolai, vertreten durch die Diözese Gurk, für die Turmdachneueindeckung der Pfarrkirche St. Nikolai in der Höhe von Euro 9.000,- zu beschließen und abzuschließen.

Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

Beilage 7.1

8.
**SPORTHALLE FLURWEG – 1. NACHTRAG ZUM BAURECHTSVERTRAG VOM
28.2.2007**

Der Bürgermeister nimmt wegen Befangenheit (Geschäftsführer der FIG) weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand teil,

verbleibt jedoch vorerst als Auskunftsperson und als Geschäftsführer der FIG im Sitzungssaal und übergibt zu diesem Zweck den Vorsitz an den 1. Vbgm. Siegfried Huber, welcher den Vorsitz übernimmt.

Berichterstatter ist 1. Vbgm. Siegfried Huber.

Dieser ersucht den Finanzverwalter Mag.(FH) Stephan Kräuter in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 09.07.2025:

Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 890, KG 72308 Feldkirchen, GST 275/4, auf welcher 2008 die Sporthalle im Flurweg 3, 9560 Feldkirchen in Kärnten, (Zubau BRG/HAK) erbaut wurde.

Die Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft errichtete sohin mit Baubeginn 2008 im Einvernehmen mit dem Bund und der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten die gegenständliche Sporthalle und wurde durch die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ein Baurecht zugunsten der FIG (Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H.) eingeräumt. Dieses Baurecht ist bis zum 31.12.2025. grundbücherlich einverleibt.

Der Bund sicherte sich im Zuge dessen das Nutzungsrecht auf Bestandsdauer der Sporthalle, welches mit 3.5.2007 vertraglich ausformuliert wurde.

Auf gegenständlichem Grundstück befinden sich auch sämtliche Gebäude und Einrichtungen des Bundesschulcluster Feldkirchen (BRG/BHAK/BHAS). Die Verträge von vorgenannten Schulen bleiben von dem gegenständlichen, zur Beschlussfassung vorgelegten, 1.Nachtrag gänzlich unberührt.

Da, wie bereits erwähnt, das Baurecht mit 31.12.2025 befristet ist, wurde die Bildungsdirektion Kärnten, MMag. Siegfried Torta, bereits am 10.3.2025 durch die Fachabteilung über das Auslaufen des Baurechtsvertrages informiert.

Es wurde daraufhin am 12.3.2025 durch MMag. Torta, Bildungsdirektion Kärnten, Präs.2 / Budget, Wirtschaft und Recht, schriftlich mitgeteilt, dass der Bund keinen Gebrauch vom Recht der Übertragung von Grund und Gebäuden machen wird. Vielmehr sei es das Bestreben des Bundes, das Baurecht zu verlängern.

In einer am 26.5.2025 abgehaltenen Besprechung im Feldkirchner Rathaus wurde die Thematik nochmalig im Beisein von MMag. Torta und Präsidialleiter Mag. iur. Peter Reichmann, Bildungsdirektion Kärnten, aufgegriffen.

Die allgemeine Auffassung der Sinnhaftigkeit einer Verlängerung wurde nochmalig bestätigt. Es sei dies jedenfalls hinsichtlich der Vorsteuerabzugsfähigkeit der FIG im Falle einer Sanierung umzusetzen und sei das Baurecht dahingehend zu verlängern.

Ein Ansuchen um Verlängerung des Baurechtsvertrages wurde seitens der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten somit ebenfalls am 26.5.2025 an die Bildungsdirektion übermittelt und liegt diesem AV zur Durchsicht bei.

Am 9.7.2025 wurde der Fachabteilung letztendlich der einen integrierenden Bestandteil dieses AV und dieser Beschlussfassung bildende Entwurf des 1. Nachtrages zum Baurechtsvertrag vom 28.2.2007 durch die Bildungsdirektion übermittelt.

Es wurde dieser Nachtrag mit folgenden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Baurechtsvertrag ausformuliert:

Die Datumsangaben in den Punkten II., IV und VIII wurden geändert vom 31.12.2025 auf den 31.12.2045.

Das Baurecht würde somit um 20 Jahre verlängert.

Sämtliche übrige Bestimmungen des Baurechtsvertrages vom 28.02.2007 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat das Recht, die Sporthalle von Montag bis Freitag jeweils ab 17.00 Uhr sowie samstags und an allen sonstigen unterrichtsfreien Tagen zu benutzen oder durch Dritte benutzen zu lassen.

Der Bund ist derzeit und im Falle der Verlängerung auch weiterhin für die Beauftragung und Durchführung sämtlicher laufender Instandhaltungen verantwortlich. Auch sorgt der Bund für Ausstattung der Sporthalle mit Geräten und sonstigen Einrichtungen für den Schulbetrieb. Die Finanzierung ebendieser Geräte und Einrichtungen wird durch den Bund abgedeckt.

Informativ kann mitgeteilt werden, dass die anfallenden Betriebskosten seitens des Bundes jährlich anhand eines festgelegten Schlüssels an die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten verrechnet werden. Weiter entrichtet die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eine monatliche Mietzahlung i.d.H.v. derzeit € 3.106,-- an die FIG – Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, dieser wolle Nachstehendes beschließen:

1.) Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten beschließt und schließt hiermit den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden 1. Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 28.02.2007 zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen und der Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H unter Beitritt der Republik Österreich ab.

2.) Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten erteilt darüber hinaus als Alleingesellschafterin der Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H die Zustimmung zum Abschluss des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden 1. Nachtrags zum Baurechtsvertrag vom 28.02.2007 zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen und der Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H unter Beitritt der Republik Österreich.

3.) Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten erteilt als Alleingeschafterin dem Bürgermeister als ihrem Vertreter in der Generalversammlung der FIG (Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H.) den Auftrag/die Weisung, durch Fassung eines Geschafterbeschlusses gemäß Punkt 6/4a des Gesellschaftsvertrages das gegenständliche Rechtsgeschäft für die Feldkirchner Infrastrukturgesellschaft m.b.H abzuschließen.

(Dies jeweils bei Abwesenheit des Bürgermeisters infolge Befangenheit.)

Der 1. Vbgm. Siegfried Huber lässt sodann abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit des Bürgermeisters infolge Befangenheit.

Beilage 8.1

Sodann übergibt der 1. Vbgm. Siegfried Huber den Vorsitz wieder an den Bürgermeister, dieser übernimmt wieder den Vorsitz und nimmt wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

9.

SANIERUNG PFLASTERFLÄCHEN KIRCHGASSE, BAHNHOFSTRABE – FREIGABE DER MITTEL FÜR DIVERSE INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser bittet den 2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Ing. Oskar Willegger vom 17.09.2025:

Im Zuge der Budgetierung für das Haushaltsjahr 2025 wurde basierend auf der Kostenschätzung vom Büro Kastner vom 05.02.2025 (Beilage 1) der Teilbetrag in der Höhe von ca. € 220.000,-- vom Haushaltskonto „Gemeindestraßen Instandhaltung von Straßenbauten“ (1/6120-6110) für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen der Pflasterflächen im Verlauf der Kirchgasse entlang des Rauterplatzes bis in die Bahnhofstraße vorgesehen. Die Höhe des Haushaltskontos wurde am 16. Dezember 2024 mit einem Investitionsvolumen von € 300.000,-- ausgestattet.

Mit Stand 10. September 2025 beträgt der Kreditrestbetrag € 228.940,04. Aufgrund von ausständigen internen und externen Entscheidungen bzw. fehlenden Angaben Dritter wird von Seiten der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde angeregt, die vorgesehenen Mittel für laufende Instandsetzungen im Straßennetz der Stadtgemeinde zu verwenden.

Hier wären nach abermaliger, interner Überarbeitung der notwendigen Baulose nachfolgende, dringende Arbeiten für Asphaltierungen und Sanierungen von Kleinflächen erwähnt, welche brutto eine Investitionssumme von ca. € 20.000,--

haben, die Asphaltierung von Wegflächen in Leinig unter Einbeziehung des Anteiles vom Wasserverband Ossiach idH. von brutto ca. € 24.000,--.

Extrem dringend wäre die Entschärfung der Zufahrt zum Firmengeländer der Fa. Leopold durch Einbau von Granitleistensteinen idH. von brutto ca. € 2.000,--.

Ein weiteres Bauprojekt wäre die Staubfreimachung der Aufschließungsstraße Guttaring mit Gesamtkosten von ca. € 60.000,-- (mit Berücksichtigung von Förderbeiträgen durch die Abteilung 10 des Landes Kärnten – Agrartechnik).

Bezogen auf die Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Kirchgasse/Bahnhofstraße wird vorgeschlagen, einen Fahrstreifen mit einer Breite von mind. 3,0 m als Asphaltband herzustellen (Beilage 2 – Beispielbild Lederergasse Villach). Dieser sollte zwecks einer optischen Trennung mittels ein- bzw. zweireihigem Pflasterstreifen vom Bestand abgegrenzt sein (Beilage 3 – Variantenentwurf Büro Kastner). Die Kosten für die temporäre Instandsetzung des Fahrstreifens entsprechend der Variantenstudie vom Büro Kastner bedarf einer Investitionssumme von brutto ca. € 44.000,--. (Beilage 4 – Kostenschätzung Fa. Swietelsky)

Der Restbetrag idH. von ca. brutto € 70.000,-- wäre mit einem Betrag von € 50.000,- - für eine Teil-Sanierung vom Seebauerweg Nord (Zufahrt Spieß in Maltschach) sowie für Sonstige Leistungen vorzusehen.

Dazu erfolgten nachstehende Beschlüsse:

Der Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den Antrag, die ursprünglich für die Pflastersanierung in der Kirchgasse bzw. Bahnhofstraße angedachten Mittel von € 220.000,-- für die Umsetzung von notwendigen Instandsetzungen freizugeben. Die Summe von brutto ca. € 44.000,-- ist jedoch für die Herstellung eines Fahrstreifens laut Lageplan vom Büro Kastner (Beilage 1) zu verwenden. Die Restsumme ist für die im Amtsvortrag erwähnten notwendigen Instandsetzungen heranzuziehen. Die budgetäre Bedeckung für die geplanten Maßnahmen im Ausmaß von insgesamt brutto € 176.000,- ist auf dem Haushaltskonto 1/6120/6110 „Gemeindestraßen Instandhaltung von Straßenbauten“ weiterhin gegeben. Abstimmungsergebnis 5:2

(eine Stimmenthaltung = Gegenstimme)

(eine Gegenstimme)

Der Stadtrat lehnte diesen Antrag einstimmig ab.

Der Stadtrat stellte den mehrstimmigen selbstständigen Antrag mit 6 Pro-Stimmen : 1 Gegenstimme gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, mit dem noch vorhandenen Kreditrest am Haushaltskonto 1/6120/6110 in der Höhe von € 220.000,- die Bahnhofstraße, beginnend vom Geschäftslokal Bernhard, soweit eben finanziell möglich (wünschenswerterweise bis auf Höhe Einbindung Obere Tiebelgasse) mit einem Asphaltband, wie in der - für einen Teilbereich bereits vorliegenden - Kostenschätzung der Firma Swietelsky AG vom 02.04.2025 ersichtlich, zu sanieren.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann über den Beschluss des Ausschusses abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Beschluss des Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschusses mehrstimmig mit 29 Pro-Stimmen : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme von Ers.GR. Gernot Gabriel) ab. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von StR. Andrea Pecile.

Beilage 9.1-9.4

Nach einer weiteren kurzen Diskussion lässt der Bürgermeister über den Beschluss des Stadtrates abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Beschluss des Stadtrates mehrstimmig mit 29 Pro-Stimmen : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme von Ers.GR. Gernot Gabriel) ab. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von StR. Andrea Pecile.

Beilage 9.1-9.4

**10.
RESOLUTION – ABLEHUNG TRASSENFÜHRUNG DER GEPLANTEN 380KV
LEITUNG IM BEREICH DES GEMEINDEGEBIETES**

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Lisa Steinschifter vom 03.11.2025:

Aufgrund sich häufender Beschwerden der Feldkirchner Bevölkerung hinsichtlich der geplanten Trassenführung der 380kV Leitung im Bereich des Gemeindegebietes soll eine Resolution an die APG-Austrian Power Grid verabschiedet werden wie folgt:

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. hat in seiner Sitzung vom 05.11.2025 nachstehende Resolution beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen lehnt die aktuelle Trassenführung der geplanten 380kV Leitung im Bereich des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Feldkirchen ab.

Die APG-Austrian Power Grid als Projektträger wird ersucht, umgehend Lösungsansätze zur Entschärfung der Trasse im Sinne einer Umplanung - weg von dicht besiedeltem Gebiet zu generieren. Es ist jedenfalls Bedacht darauf zu nehmen, dass eine allfällige Trasse in größtmöglicher Entfernung zum Siedlungsgebiet verläuft und ist dem Schutz der Bevölkerung der Vorrang vor Landschafts- und/oder naturschutzrechtlichen Überlegungen einzuräumen.

Der aktuelle Leitungsverlauf entspricht dem nicht und wird die APG-Austrian Power Grid daher aufgefordert, alternative Ansätze zu entwickeln und diese zur öffentlichen Ansicht zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende Resolution zu verabschieden. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von zwei Mitgliedern des Stadtrates.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit 27 Pro-Stimmen : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme von Ers.GR. Mag. Manuela Fercher-Rebernik) diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit des 1. Vbgm. Siegfried Huber sowie GR. Simon Niederbichler,BA und GR. Dipl- Ing. Roland Gutzinger.

Beilage 10.1

SCHLUSS DER SITZUNG :

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates um 20:55 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Zwei Mitglieder
des Gemeinderates:
(GR. Andreas Fugger & GR. Günther Stranig)

Der 1. Vbgm. Siegfried Huber: